gend gleichen und die Koordination der tatsächlichen und rechtlichen Durchdringung des Falles und des Handelns im Prozess geeignet ist, die Verteidigungschancen deutlich zu erhöhen (KG StraFo 03, 147; vgl auch Beulke JR 03. 348). Zu den Grenzen und zu den bei der Sockelverteidigung auftretenden Problemen eingehend Müller StV 01, 649 mwN.

4) Revision: Auf der Mitwirkung von mehr als 3 Verteidigern kann das Urteil nicht beruhen (BGH 4 StR 7/98 vom 26. 2. 1998; aM Neuhaus StV 02, 44). Vgl im Übrigen 9 zu § 146 a.

Wahlverteidiger

RiStBV 106

Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

Il Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

- 1 1) Zugelassene Verteidiger (I):
- A. Rechtsanwälte könneii zu Verteidigern gewählt werden. Sie dürfen die Verteidigung vor jedem Gericht fuhren; nur die beim BGH zugelassenen RAe unterliegen Beschränkungen (§ 172 I BRAO). Ist gegeii einen RA eiii Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 132a, § 70 StGB, §§ 114 I Nr 4, I50, 161a BRAO) verhängt worden, so weist ihii das Gericht entspr \$ 146a I zurück (KK-Laufhütte 4); die Wirksaiilkeit voii Prozesshandlungen eines solcheri RA richtet sich nach § 146a II (vgl auch Celle NStZ 89, 41 mit Anni Feuericli NStZ 89, 338).
- 2a Der Fachanwalt für Strafrecht ist durch § 1 S 2 der Fachanwaltsordnung von 11, 3, 1997 (abgedruckt in der Beilage zu NJW Heft 19/1997) eingefuhrt worden; er muss über nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht verfügen.
- Ein Syndikusanwalt kann zum Verteidiger gewählt werden, so weit er außerhalb seines Dienstverhaltnisses (dh seines Hauptberufs) handelt, unterliegt jedoch den Einschränkungen nach § 46 BRAO (dazu im einzelnen Kraiiier AnwBl 01. 140). Ein ständiger anwaltlicher Berater darf nach hM auch in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren Verteidiger sein (aM Birkenstock wistra 02, 47).
- Ein Rechtsanwalt eines anderen EU-Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz darf iiach den Vorschriften des EuRAG in Deutschland tätig werden. Danach werden die "niedergelassenen europäischen RAe" nach §§ 2ff, die den deutschen RAen gleichgestellt sind, von den iiur vorübergehend in Deutschland tätigen "dienstleistenden europäischen RAen" nach §§ 25 ff unterschiedeii, die nur im Einvernehmen mit einem RA handeln dürfen ("Einvernehmensanwalt"); dazu im einzelnen Werner StraFo 01, 221; eingehend LR-Lüderssen/Jahn 3 aff. Zur Übernahme der Kosten der Dolmetschertatigkeit für eirien "Einvernehmensanwalt" vgl KG NStZ 02, 52. Erg 20 zu § 37; 5 zu § 148.
- B. Rechtslehrer an Hochschulen sind alle hauptberutlichen (auch die entptlichteten) Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozeiten, die an einer Universität der BRep (also nicht an einer privaten Hochschule) oder einer gleichrangigen wissenschaftlichen Hochschule dem juristischen Fachbereich angehören und rechtswissenschaftliche (nicht unbedingt strafrechtliche) Vorlesungen halten oder halten dürfen (vgl BVerwG NJW 70, 2314). Hierzu gehören auch die Fachhochschullehrer, wie J. durch den Hinweis auf das Hochschulrahtriengesetz klarstellt. Keine Rechtslehrer is von 1 sind aber die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Assistenten, selbst wenn sie einen Lehrauftrag haben (KGJZ 56, 288 mit abl Anm Peters; vgl auch BVerwG NJW 70. 2314; LR-Lüderssen/Jahn 9; aM KMR-

Hiebl 20; Deumeland StraFo 99, 350). Sie können nur nach II zugelassen werden. Wechselt der Hochschullehrer nach Übernahme des Mandats an eine ausländische Universität, so bleibt er Wahiverteidiger (Koblenz NStZ 81, 403; aM Bergmann MDR 82. 97, der die Enctcheidung aber dahin missverstanden hat, dass auch die Annahme neuer Mandate zulässig ist), nicht aber, wenn er die Stellung alls Rechtslehrer wegen Mängel der Aintsfuhrung verliert (Koblenz aaO; H. Müller aaO). Die Vergütung richtet sich nach derjenigen der RAe (SK-Wohlers 21).

- C. Angehörige steuerberatender Berufe (Steuerberater, Steuerbevollriiachtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) können im Ermittlungsverfahren wegen Steuerstraftaten iiach § 369 AO abweichend von I zu Verteidigern gewählt werden, soweit die Finanzbehörde das Verfahren nach § 386 11 AO selbstständig durchführt; im Ubrigeii können sie die Verteidiguig nur in Gemeinschaft mit einem RA oder Hochscliullehrer fuhren (§ 392 1 AO).
- D. Eine **Selbstbestellung** ist unzulassig. Ein Beschuldigter, der RA oder **6** Rechtslehrer aii einer Hochschule ist, darf sich iiicht selbst zum Verteidiger wählen (vgl BVerfGE **53**, 207 = NJW **80**, 1677; BVerfG NJW **98**, 2205). Er kanii auch nicht nach II als sein eigener Verteidiger oder Mitverteidiger zugelassen werden (Karlsruhe Justiz **97**, 378). Vgl auch 14 zu § 464 a.

2) Andere Personen (11):

A. Nur **natürliche Personen** können außer R.Aen uiid Rechtslehrern init 8 Genehmigung des Gerichts zu Verteidigerii gewählt werden (Bay **52**, 267 = NJW **53**, 354; AG Kaiserslautern AnwBl **69**, 254 mit zust Anm Chemnitz; vgl auch BVerfGE **43**, 79, 91 = NJW **77**, 99). Sie müssen geschäftstähig seiii (Seibert JZ **51**, 440). In Betracht kommen irisbesoiidere ausländische Kechtsariwälte (Brangsch NJW **81**, 1180; vgl aber Stuttgart NStZ-RR **09**, 113: riicht. wenn er lediglich iiii Ausland weitere Aufklärungen tätigen soll; erg auch oben 3), Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO Mitglied der KAK sind (BGH **32**, 326, 329), ein Assessor, (BVerfG NJW **03**, 882), Angehörige der steuerberatenden Berufe im Steuerstrafverfahren (§ 392 ll **AO**), auch Familienangehörige, Freunde und Bekaniite, nicht jedoch Mitangeklagte (Bay **53**, 15 = NJW **53**, 735).

Art 1 §§ I, 8 RBerG, der der Übernahme der Verteidigurig entgegenstehen 9 konnte, ist durch Art 20 Nr 1 KDG aufgehoben worden. Das RDG regelt iach § 1 I S 1 nur die Befugiis zur Erbringuiig außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen und lässt nach § 1 II Regelungen iri anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbriijen – daniit auch § 138 – uriberührt.

B. Die **Genehmigung des Gerichts** ist Voraussetzung für die Eritstehung eines wirksamen Verteidigungsverhaltnisses (Karlsruhe NJW **88**, 2549 = J R **87**, 387 mit Anm Hamnierstein; vgl aber Hilla NJW **88**, 2525). Eiiie Vollmacht berechtigt vorher allenfalls zur Vertretung (12 vor § 137).

Die Genehmigung wird nur fur den Einzelfall und riur auf Antrag erteilt, der auch stillschweigend gestellt werden kann (KK-Lauthutte 9), zB durch Einlegung eines Rechtsmittels (RG 55, 213).

Uber die Genehmigung entscheidet das Gericht nach Arihörung der StA 12 (§ 33 II) durch **Beschluss**, der nach § 34 mit Gründen versehen werden muss, wenn der Antrag abgelehnt wird. In der Entgegennahme von Verfahrenshandlungen, Gewährung von Akteneinsicht, Ladung zur Verhandlung ua kann die stillschweigende Erteilung der Genehmigung liegen (BGHR § 138 III Zulassung 1; Düsseldorf VRS 99, 370; Kaiser NJW 82, 1369), aber es muss feststehen, dass sich das Gericht hierbei des Erfordernisses einer Genehmigung unter Abwägung der Interessen des Angeklagten gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege bewusst war (Bay 91, 1 = VRS 81, 28).

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag trifft das Gericht nach 13 pflichtgemäßem Ermessen (Koblenz NStZ-KR 08, 179). Es hat das Interesse des Beschuldigten an der Zulassung einer Persori seines Vertrauens als Verteidiger

gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen (Bay 54, 53 = NJW 54, 1212; Düsseldorf NStZ 99, 586). Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190; Hamm NStZ 07, 238 mwN). Sie muss vielnnehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BVerfG NJW 06, 1503: Orientierung am Maßstab des § 43a BRAO: Bay aaO; Zweibrücken NZV 93, 493). Insbesondere zugelassenen Rechtsbeiständen, die das Vertrauen des Beschuldigten genießen, muss die Genehmigung erteilt werden (Düsseldorf OLGSt Nr 3). Verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein verse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen, nicht von vornherein in Frage (Hamm MDR 78, 509). Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm aaO; str).

Die **Genehmigung erstreckt sich**, wenn sie nicht entspr dem Antrag auf einzelne Verfahrenshandlungen oder -abschnitte beschränkt wird, auf das ganze Ver-

fahren (Düsseldorf OLGSt Nr 3; SK-Wohlers 41).

Eine nachträgliche Genehmigung, die so lange erteilt werden kann, wie das Gericht mit der Sache befasst und der Verfahrensabschnitt, für den die Prozesshandlung bestimmt ist, noch nicht abgeschlossen ist, wirkt, rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt (Schleswig SchlHA 86, 104 [E/L]), auf eine vorher vorgenommene Prozesshandlung zurück mit der Folge, dass sie als von Anfang an formgerecht zu behandeln ist (RG 55, 213; Bay 78, 27, 28 = VRS 55, 190; Hamburg JZ 55, 218; Hamm MDR 51, 503). Die Versagung der Genehmigung macht die zuvor erklärte Prozesshandlung unzulässig (RG 62, 250).

Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befasste Gericht, nicht der Vorsitzende allein. Mit dieser Maßgabe ist im Ermittlungsverfahren § 141 IV entspr anwendbar. Der Ermittlungsrichter ist zuständig, wenn die Zulassung auf die Mitwirkung bei einer Untersuchungshandlung nach § 162 beschränkt ist (BGHR § 138 II Zulassung 1). Das Rechtsmittelgericht ist zuständig, wenn ihm die Akten nach §§ 321 S 2, 347 II vorgelegt worden sind (8 zu § 347). Die Versagung der Genehmigung durch das untere Gericht bindet das Rechtsmittelgericht nicht, auch wenn eine dagegen eingelegte Beschwerde erfolglos war (Bay 78, 27 = VRS 55,

190).

Die **Zurücknahme der Genehmigung** ist zulässig, wenn sich herausstellt, dass die Genehmigung rechtsfehlerhaft war (Bay **53**, 15 = NJW **53**, 755), oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen. Zuständig für die Zurücknahme ist das Gericht, das in diesem Zeitpunkt für die Erteilung der Genehmigung zuständig wäre (KK-Laufhütte 11). Liegen die Voraussetzungen der §§ 138 a. 138 b vor, ist nach §§ 138 c. 138 d zu verfahren, nicht die Bestellung zurückzunehmen (3 zu § 138 a; KK-Laufhütte 11).

8 C. Bei notwendiger Verteidigung nach §§ 140, 231 IV dürfen Personen, die nicht nach I zum Verteidiger gewählt oder nach § 142 II bestellt werden dürfen, nur gemeinschaftlich mit einem solchen Verteidiger zugelassen werden (Bay 91, 1

= VRS 81, 28; KG JR 88, 391 mit Anm Hammerstein).

Auch sonst sind ihre **Rechte eingeschränkt**. Zwar dürfen sie die Akten einsehen, in und außerhalb det Hauptverhandlung Ausführungen tatsächlicher oder rechtlicher Art machen und in der Hauptverhandlung den Angeklagten sowie Zeugen und Sachverständige befragen. Sie dürfen Erklärungen abgeben und Anträge, insbesondere Beweisanträge, stellen. Bei widersprüchlichen Erklärungen ist jedoch die des RA oder Hochschullehrers maßgebend. Diese Verteidiger sind auch berechtigt, Erklärungen des nach II zugelassenen Verteidigers zu widersprechen und dessen Anträge zurückzunehmen, allerdings nut bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen widerrufen und der Antrag zurückgenommen werden kann.

Auch Rechtsmittel können diese nach II zugelassenen Verteidiger nur gemeinsam mit dem RA oder Hochschullehrer einlegen. Bei mündlichen Erklärungen genügt die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung. Wenn Schriftlichkeit erforderlich ist, muss der RA oder Hochschullehrer aber entweder die Erklärung nitunterzeichnen oder innerhalb der Rechtsmittelfrist gegenüber dem Gericht eine eigene Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass er einverstanden ist (KG NJW 74, 916; Hamburg BB 81, 658 = NJW 81, 934 L). Das gilt auch für den Fall, dass die Verteidigung nur nach § 140 II notwendig ist (KG JR 83, 83). Verlangt das Gesetz, wie in § 345 II, die Unterzeichnung der Rechtsmittelerklärung, so ist die Erklärung des nach II zugelassenen Verteidigers nur wirksam, wenn der mitverteidigende RA oder Hochschullehrer die Schrift ebenfalls und ohne Zusätze, mit denen er seine Verantwortung ausschließt oder einschränkt, formgerecht unterschreibt (BGH 32, 326; KG aaO). Das gilt auch für Erklärungen eines Rechtsbeistands, der Mitglied der RAK ist (BGH aaO). Bei der Urteilsverkündung genügt die Anwesenheit des nach II zugelassenen Verteidigers (Brenien VRS 65, 36).

3) Beschwerde:

Gegen den Beschluss, der einen Verteidiger mit der Begründung zurückweist, er könne **nicht nach I gewählt** werden, ist Beschwerde nach § 304 zulässig; beschwerdeberechtigt ist auch der Verteidiger (BGH 8, 194; Hamburg MDR 69, 598). Entscheidungen der OLGe und der Ermittlungsrichter sind nach §§ 304 II S.2. V unanfechtbar.

Gegen die Versagung oder Zurücknahme der **Genehmigung nach II**, auch 23 durch das erkennende Gericht (§ 305 S 1 steht nicht entgegen), können der Beschuldigte und der zum Verteidiger Gewählte Beschwerde einlegen (Bay 53, 15 = NJW \$1. 755; Bay \$1. SD = NJW \$1. 1212; Düsseldorf NStZ 88. 91; KK-Laufhütte 17). Gegen die Erteilung der Genehmigung nach II steht der StA die Beschwerde zu. Das Beschwerdegericht prüft die Entscheidung nur auf Ermessensfehler (Düsseldorf NStZ 88. 91, 92; 99, 586; Hamm NStZ 07, 238; Koblenz NStZ 08. I19).

Ausschließung des Verteidigers

138a ¹Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, dass er

on der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,

2. den Verkehr mit dein nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu missbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder

eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des 3vschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

II Von dei Mitwirkung in einem Verfahren, des eine Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht bepjxunden, dess er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat odex begeht.

III Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist,

2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschlie-Bung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn ir einem Urteil des Ehren- oder Berufsgerichts eine schuldhafte Verletzung ' Berufspflichten im Hinblick aus diesen Sachverhalt nicht festgestellt wir